

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung vom 20.01.2021)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 20. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Gütenbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

(1) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die öff. Leistung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben oder nicht im Gebührenverzeichnis beinhaltet, bemisst sich ihre Höhe nach dem tatsächlichen Zeit- und Sachaufwand und wird in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr gem. § 5 geltenden Fassung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung eine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Leistung kann bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

(3) Die öffentliche Leistung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 und Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Umsatzsteuerklausel**

Sollten sich bezüglich der Leistungen dieser Gebührensatzung die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen ändern, erhöht sich die Gebühr um den zum Leistungsdatum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Gemeinde Gütenbach ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Schuldner gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. März 2005, geändert am 17. März 2007, mit der Ergänzung des Gebührenverzeichnisses vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Gütenbach, den 20. Januar 2021

Hengstler,  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Diese Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis wurde nach der Satzung über die „Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vom 01.12.1981, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Bregtalkurier“ (Amtliches Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach) vom 17.02.2021, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde am 17.02.2021 angezeigt.

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 20. Januar 2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in Euro
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b>  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	Nach Zeitaufwand, mind. 12,50 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	Nach Zeitaufwand, mind. 15,50 €
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	Nach Zeitaufwand, mind. 5,00 €
4	Mündliche <b>Auskünfte</b> geringfügiger Natur sind gebührenfrei	
4 a	<b>Baugesetzbuch</b>	
4 a.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)	Nach Zeitaufwand, mind. 7,50 €
4 a.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB (Vorkaufsrecht)	Nach Zeitaufwand, mind. 7,50 €
5	<b>Baufreistellungsverordnung</b> Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVo je Bestätigung	Nach Zeitaufwand, mind. 32,50 €
6	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Nach Zeitaufwand, mind. 26,00 €
7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	Nach Kostenordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
7.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift je Seite	
7.2.1	aus privaten Schriftstücken	2,50 €
7.2.2	aus amtlichen Akten	6,50 €

- 7.3 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu

Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in Euro
<b>8</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6,50 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,50 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,50 €
<b>10</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	22,50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	60,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	115,00 €
<b>11</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 €
11.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwertes
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b> , soweit nichts anderes bestimmt ist	Nach Zeitaufwand
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	nach Zeitaufwand, mind. 5 % des Wertes
Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in Euro
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	

14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte usw.	Gemäß Satzung d. gemeinsamen Gutachterausschusses Donaueschingen
15	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	25,50 €
16	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,50 €
16.1.2	einfache elektronische Auskunft (§ 32 a Abs. 3 MG)	5,00 €
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	13,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 €
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Nach Zeitaufwand, mind. 10 €
16.2.3	Datenübermittlung an Rundfunkanstalten u.a.	0,25 € je Datensatz
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	16,00 €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	9,50 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	9,50 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Meldegeristers (§§ 12, 13 MG)	
17	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Nach Zeitaufwand, mind. 15,50 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, sofern es keinen Grund gibt, von der Berechnung einer Gebühr abzusehen	Nach Zeitaufwand, mind. 5,00 €

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der öffentlichen Leistung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
-----------------	--	-----------------------

---

18 **Schreibgebühren**

18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	Nach Zeitaufwand, mind. 9,50 €
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	Nach Zeitaufwand, mind. 19,50 €
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	Nach Zeitaufwand, mind. 9,50 €
19.2	Für Fotokopien	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,20 €
	für jede weitere Seite	0,60 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
20	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Nach Zeitaufwand, mind. 10,00 €
21	<b>Zurücknahme</b> eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Nach Zeitaufwand, mind. 5,00 €
22	<b>Gebühr für die Bestätigung einer Gewerbeanzeige</b>	30,00 €

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben oder nicht im Gebührenverzeichnis beinhaltet, bemisst sich ihre Höhe nach dem tatsächlichen Zeit- und Sachaufwand und wird in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr gültigen Fassung gem. § 5 der Verwaltungsgebührensatzung Gütenbach.

Laut der VwV-Kostenfestlegung vom 2. November 2018 wurden folgende Pauschalbeträge je Arbeitsstunde festgesetzt:

Personalkosten:  
- mittlerer Dienst 51 €/h  
- gehobener Dienst 63 €/h  
- höherer Dienst 79 €/h

Raumkosten: 2,67 €/h

Arbeitsplatzgrundausrüstung:  
- mittlerer und gehobener Dienst 1,03 €/h  
- höherer Dienst 1,06 €/h

Sächlicher Verwaltungsaufwand: 1,70 €/h

Link zur VwV-Kostenfestlegung: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20181102-02-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>